

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang

Berlin, den 10. April 1941

10. Ausgabe

Inhalt: Hilfsmaßnahmen für Reichsbahn und Binnenschifffahrt. S. 187

362. Hilfsmaßnahmen für Reichsbahn und Binnenschifffahrt.

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 1 k 35 AHA/Ag/E (Vb)
Nr. 610/41.

Berlin, den 10. April 1941.

Die auf ein Höchstmaß gestiegenen Aufgaben der Reichsbahn im Hinblick auf die Operationen und die Operationsvorbereitungen für den Nachschub sowie für wirtschaftliche Zwecke machen es erforderlich, daß der Reichsbahn und der Binnenschifffahrt von den in der Wehrmacht dienenden Reichsbahnbediensteten und Binnenschiffern nach den folgenden Bestimmungen Kräfte zur Verfügung gestellt werden, um schwere Schäden militärischer und wirtschaftlicher Art zu vermeiden.

Unter Aufhebung aller bisherigen Anordnungen *), die in personeller Beziehung zugunsten von Reichsbahn und Binnenschifffahrt angeordnet waren, wird mit sofortiger Wirkung befohlen:

I. Reichsbahn:

1. Alle Reichsbahnbediensteten der Geb.-Jahrgänge 1918 und älter, die z. St. bei der Reichsbahn beschäftigt sind, verbleiben der Reichsbahn. Sie sind ohne Rücksicht auf den Geb.-Jahrgang »bis auf weiteres« uf. zu stellen und ohne besondere Anordnung des O. K. W./AHA nicht zum Wehrdienst heranzuziehen.
2. Alle in der Wehrmacht befindlichen Ab.-Angehörigen der Geb.-Jahrgänge 1918 und älter, die bis zu ihrer Einberufung zur Wehrmacht bei der Reichsbahn beschäftigt waren, sind sofort nach Eintreffen dieser Verfügung, ohne Ersatz abzuwarten, zu ihren Ersatzeinheiten in Marsch zu setzen, dort unverzüglich zu entlassen und bis auf weiteres uf. zu stellen.

Ausnahmen:

- a) Alle der Eisenbahntruppe, der Eisenbahnartillerie, den Feldisenbahneinheiten und den Transportdienststellen angehörigen Soldaten,

*) mit Ausnahme der Verfügung O. K. W./AHA/Ag/E (Vb) Nr. 483/41 geh. vom 13. 3. 41 betreffend Donauschifffahrt.

- b) alle Angehörigen der Kriegsmarine,
- c) alle Angehörigen der Fliegertruppe (fliegendes Personal und Bodenpersonal),
- d) alle Angehörigen der Panzer- und mot. Div.,
- e) alle Angehörigen der dem A. O. K. 2, A. O. K. 12 und dem Afrikakorps unterstellten Verbände und Einheiten einschl. der in deren Bereichen eingesetzten Heeresstruppen,
- f) alle Angehörigen des XI. Fliegerkorps sowie der Flak- und Luftnachrichteneinheiten, die eingesetzt sind:
 - (1) bei den Operationen der A. O. K.'s 2 und 12 und des Afrikakorps,
 - (2) bei der Luftwaffenmission Rumänien,
 - (3) in den Küstengebieten des Westens und Norwegens zur Kriegsführung gegen England (die Einheiten bestimmt Ob. d. L.),
- g) Offiziere, R. O. M., Wehrmachtbeamte und Berufsoldaten.

3. Dasselbe ist unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Ziffer 2 für alle Angehörigen des Ersatzheeres und der Ausbildungseinheiten der Luftwaffe sowie für die noch nicht zu ihren Truppenteilen in Marsch gesetzten Rü.-Urlauber, soweit sie den obigen Bestimmungen entsprechen, zu veranlassen. Bei der Reichsbahn tätige Rü.-Urlauber (Jahrg. 1918 und älter), die noch nicht aufgerufen sind, sind unverzüglich zu ihren Ers.-Truppenteilen usw. zurückzurufen, dort zu entlassen und bis auf weiteres uf. zu stellen.

4. Den abgegebenen Wehrmachtangehörigen ist eine Bescheinigung nach anliegendem Muster mitzugeben (Anlage).

5. Außerdem hat schriftlich zu benachrichtigen:

Der Feldtruppenteil den Ers.-Truppenteil — vgl. Anlage Ziffer 1;

der Ers.-Truppenteil das Wehrmeldeamt — vgl. Anlage Ziffer 2.

Das gleiche gilt sinngemäß für die Luftwaffe.

6. Die Durchführung der Entlassung hat nach D. R. W. Az. 12 i 12. 10 AHA/Ag/E (III c) Nr. 6600/40 vom 23. 7. 1940 zu erfolgen.

Von der Ausgabe von Bereitstellungsscheinen ist abzugehen.

7. Die entlassenen Wehrmachtangehörigen sind von den zuständigen Wehrersatzdienststellen »bis auf weiteres« uf. zu stellen und ohne besondere Anordnung des D. R. W./AHA nicht zum Wehrdienst heranzuziehen.

II. Binnenschifffahrt.

1. Alle in der Binnenschifffahrt (fahrendes Personal) beschäftigten Wehrpflichtigen der Geb.-Jahrgänge 1918 und älter verbleiben der Binnenschifffahrt.
2. Dieses Personal ist »bis auf weiteres« uf. zu stellen und ohne besondere Anordnung des D. R. W./AHA nicht zum Wehrdienst heranzuziehen.

III. Wehrmacht.

1. Reichsbahnbedienstete:

- (1) Alle Rb.-Bediensteten des Geb.-Jahrgangs 1919 und jüngerer Geb.-Jahrgänge, die sich in der Truppe befinden, verbleiben dieser.
- (2) Alle Rb.-Bediensteten des Geb.-Jahrgangs 1919 und jüngerer Geb.-Jahrgänge, die sich im Dienst der Reichsbahn befinden, stehen der Wehrmacht zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst zur Verfügung.

Uf. und zurückgestellte Reichsbahnbedienstete dieser Geb.-Jahrgänge sind mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Ihnen ist ein Bereitstellungsschein zuzustellen.

2. Binnenschifffahrt (fahrendes Personal).

- (1) Fahrendes Personal der Binnenschifffahrt aller Geb.-Jahrgänge, das sich in der Wehrmacht befindet, verbleibt bei der Truppe.

- (2) Fahrendes Personal der Binnenschifffahrt des Geb.-Jahrgangs 1919 und jüngerer Geb.-Jahrgänge, das noch nicht zur Wehrmacht einberufen ist, steht der Wehrmacht zur Verfügung.

Die Einberufung zum aktiven Wehrdienst ist nach folgendem Zeitplan vorgesehen:

1. ab 1. 7. 1941 Geb.-Jahrgänge 1919 und 1920,
2. ab 1. 8. 1941 Geb.-Jahrgang 1921,
3. ab 1. 9. 1941 Geb.-Jahrgang 1922.

Uf. und zurückgestellte dieser Geb.-Jahrgänge sind nach dem Zeitplan aufzukündigen. Ihnen ist ein Bereitstellungsschein zuzustellen.

IV. Meldung.

Der Meldung gemäß D. R. W. Az. 12 i 12. 10 AHA/Ag/E (III c) Nr. 6600/40 vom 23. 7. 1940, Abschnitt XII, ist eine Meldung nach gleichem Muster beizufügen, in der die in Wehrüberwachung genommenen Reichsbahnbediensteten aufgeführt sind.

Die entlassenen Binnenschiffer sind in Klammer darüber aufzuführen. Sie sind nicht in die Zahl der Reichsbahnbediensteten einzurechnen.

Die Zahlen dieser hiermit neu befohlenen Meldung müssen auch in den Zahlen der bisherigen Meldung mitenthalten sein.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben.

Für die abgegebenen Heeresangehörigen ist unverzüglich Ersatz auf dem vorgeschriebenen Wege anzufordern. Der Ersahanforderung ist beschleunigt zu entsprechen. Für alle von der Inmarschierung zu Feldtruppenteilen ausgeschlossenen Rü.-Urlauber ist von den Ersahtruppenteilen möglichst vollwertiger Ersatz zu stellen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 4. 41

— 610/41 g — AHA/Ag/E (V b).

Anlage

Truppenteil

(Datum)

1.

Der bei der Reichsbahn bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht als Binnenschiffahrt beschäftigte

(Dienstgrad)

(Name)

(geb.)

(Wohnung)

(Wehrr.)

ist am zu seinem Ersatztruppenteil in Marsch gesetzt, um dort zugunsten der Reichsbahn entlassen zu werden

(Dienststempel)

(Unterschrift)

2.

Ersatztruppenteil

(Datum)

Der ist am (Ver- und Zuname) (Wehrr.)

zum Wehrmeldeamt entlassen worden. Er hat sich innerhalb 48 Stunden bei seinem Wehrmeldeamt zwecks Uf. Stellung zugunsten der Reichsbahn Binnenschiffahrt zu melden.

(Dienststempel)

(Unterschrift)

3.

Wehrmeldeamt

(Datum)

Der (Ver- u. Zuname) (geb.)

(Wohnung)

(Wehrr.)

ist am zugunsten der Reichsbahn Binnenschiffahrt entlassen und auf Grund der Verfügung D. R. W. bis auf weiteres uf. gestellt worden

Er hat Befehl, die Arbeit bei der Reichsbahn Binnenschiffahrt unverzüglich aufzunehmen und sich zu diesem Zweck bei der — dem Reichsbahndienststelle, Arbeitgeber der Binnenschiffahrt, bei der — dem er bis zur Einberufung zur Wehrmacht zuletzt beschäftigt war, zu melden.

Die Dienststelle der Reichsbahn, der Arbeitgeber der Binnenschiffahrt, die — der den Mann einstellt, wird gebeten, die nachfolgende Bescheinigung auszufüllen und umgehend an das Wehrmeldeamt zurückzusenden

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Bescheinigung

4.

Dienststelle der Reichsbahn
Arbeitgeber der Binnenschiffahrt

(Datum)

Herr

(Ver- u. Zuname)

(geb.)

(Wohnung)

(Wehrr.)

hat am bei uns die Arbeit als aufgenommen.

(Unterschrift)

Au
Wehrmeldeamt